

Anfrage von Thomas Büchi (GP, Zürich)
betreffend Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Gemäss §§ 15 und 23 des Kantonsratsgesetzes gibt der Regierungsrat seinen Standpunkt bezüglich einer Motion bzw. eines Postulates den Mitgliedern des Kantonsrates *unverzüglich* schriftlich bekannt, sofern er nicht bereit ist, den Vorstoss entgegenzunehmen. Seit ungefähr einem Jahr hat sich die Praxis etabliert, dass am Ende der Traktandenliste all jene Vorstösse aufgelistet werden, die der Regierungsrat noch nicht behandelt hat. Darunter figurieren solche, die vor über einem Jahr eingereicht wurden.

Ich frage den Regierungsrat:

1. Ist er mit mir der Meinung, dass diese neuere Praxis den oben erwähnten Paragraphen des Kantonsratsgesetzes widerspricht ?
2. Kann in Zukunft davon ausgegangen werden, dass sämtliche Vorstösse, die der Regierungsrat nach ihrer Begründung nicht *unverzüglich* beantwortet, von ihm entgegengenommen werden ?
3. Falls der Regierungsrat diese neuere Praxis aufrechtzuerhalten gedenkt: Wie stellt er sicher, dass nicht *er* durch den Zeitpunkt der Beantwortung bestimmt, welche Vorstösse wann im Rat behandelt werden können?
4. Ist der Regierungsrat mit mir der Ansicht, dass diese neuere Praxis dem Prinzip der Gewaltenteilung widerspricht und dem Regierungsrat Einfluss in einem Bereiche einräumt, der ihm als Exekutive nicht zusteht ?
5. Welches Vorgehen beim Behandeln parlamentarischer Vorstösse schlägt der Regierungsrat für die Zukunft vor ?

Thomas Büchi